

GEMEINDE REICHSHOF

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“

TEIL II: UMWELTBERICHT

Stand: 18. November 2025

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten



Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl
Telefon: 02291-927803-0
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans (BP) Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ der Gemeinde Reichshof.....	1
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	2
1.4	Angaben über den Standort.....	3
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.6	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten.....	4
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTE UMWELTSCHUTZZIELE.....	4
3	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	12
3.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.....	14
3.2	Fläche	17
3.3	Boden.....	18
3.4	Wasser.....	20
3.5	Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft.....	21
3.6	Landschaft.....	23
3.7	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	25
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	26
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	27
3.10	Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung	27
3.11	Ausgleich.....	31
3.12	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	32
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN.....	35
5	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN	35
6	VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN.....	36
7	ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE	36
8	VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE.....	36

9	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	36
10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE	36
11	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	37
12	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE	37
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	38
14	REFERENZLISTE DER QUELLEN	41

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 74, Entwurf ohne Maßstab.....	3
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches	4
Tabelle 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die die Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ der Gemeinde Reichshof.....	34

1 EINLEITUNG

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ der Gemeinde Reichshof eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ der Gemeinde Reichshof ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich aus der Umgebung zu erwarten sind.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ der Gemeinde Reichshof (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans (BP) Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ der Gemeinde Reichshof

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 30.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat am 29.10.2025 die Veröffentlichung der Planunterlagen beschlossen.

Nördlich der Flächen des Bauhofs steht ein ausreichend große Fläche für den Bau des Feuerwehrgerätehauses zur Verfügung. Die Fläche grenzt westlich an die „Brüchermühler Straße“ und südlich an die „Fürkener Straße“. Diese stellt auch die langfristige Erschließung des neuen Feuerwehrgerätehauses sicher.

Die Änderung des B-Plans soll als Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine öffentliche Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ als Standortergänzung erfolgen.

Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 9.495 m². Davon sind geplant ca. 5.070 m² Gemeinbedarfsflächen, ca. 2.705 m² Straßenflächen und 1.720m² Fläche für Wald.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der westliche Teil des Plangebietes als „Fläche für Wald“ dargestellt, der östliche Teil als „Fläche für Landwirtschaft“.

Das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“. Dabei wird der Großteil des Plangebietes als „Gemeinbedarfsfläche“ - Feuerwehr- und öffentliche Verwaltung- dargestellt. Der nordwestliche Teil des Plangebietes bleibt mit der Darstellung „Wald“ unverändert.

Es ist beabsichtigt, die städtebauliche Ordnung für den Bau des Feuerwehrgerätehauses in der Ortslage von „Brüchermühle“ herzustellen. Dazu ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes notwendig.

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Die Planung umfasst eine Gesamtfläche von 9.495 m². Der Bebauungsplan dient der Ausweisung einer Fläche für „Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die Leitung im Bereich des Bauhofs. Die Trinkwasserversorgung ist über das vorhandene Netz im Umfeld des Plangebietes gesichert.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird ein Entwässerungskonzept auf Grundlage eines noch zu erstellenden Hydrogeologischen Gutachtens erarbeitet.

Die verkehrliche Erschließung soll über die vorhandene Zufahrt zur „Fürkener Straße“ erfolgen. Weitere öffentliche Erschließungsanlagen sind nicht geplant. Das Verkehrsaufkommen wird sich nach der Umsetzung der Planung nicht erheblich ändern. Es werden verkehrslenkende Maßnahmen in Bezug auf die Einsatzfahrzeuge im Notfall im Zuge der Umsetzung der Planung erfolgen.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile bei der Planung:

Gemeinbedarfsflächen	ca.	5.067 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca.	2.705 m ²
Flächen für Wald	ca.	1.723 m ²
Gesamt	ca.	9.495 m²

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt.

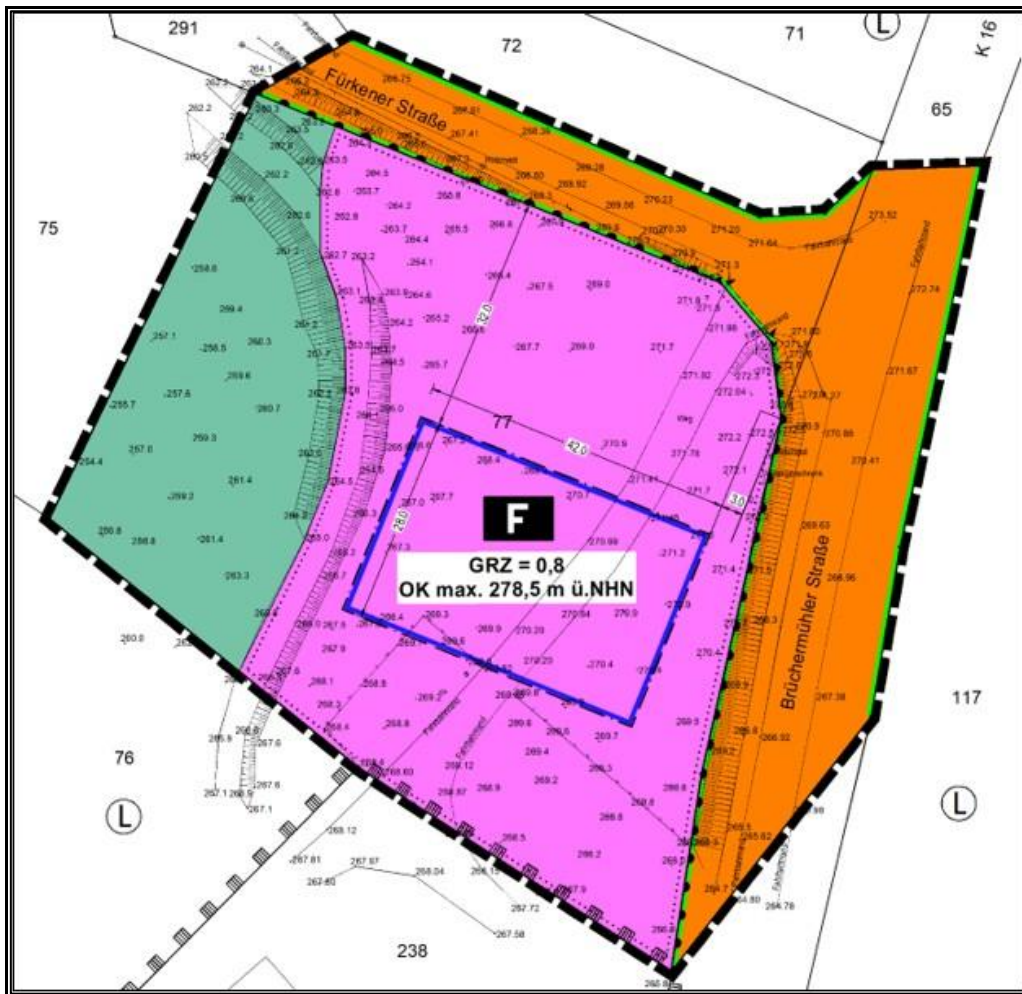


Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 74, Entwurf ohne Maßstab

1.4 Angaben über den Standort

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 9.495 m². Davon sind geplant ca. 5.067 m² Gemeinbedarfsflächen, ca. 2.705 m² Straßenflächen und 1.723 m² Fläche für Wald.

Nordöstlich der Ortschaft Brüchermühle, angrenzend an die bereits bebauten Gewerbegrundstücke des Bauhofs befindet sich das Plangebiet eingeschlossen von der „Brüchermühler Straße“ im Osten und der „Fürkener Straße“ im Norden. Die asphaltierte Zufahrt zum südlich angrenzenden Bauhof quert die Fläche vom Kreuzungsbereich im Nordosten ausgehend. Im Westen grenzt ein Laubwald an. Das Plangebiet mit Ausnahme der Straßen ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt, der westliche Teil ist Laubmischwald.

Die Geländehöhe im Plangebiet fällt von ca. 275 m ü. NHN im Nordosten auf ca. 260 m ü. NHN im Westen und Süden.

Teile des Gebietes sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Bereich der Straße befinden sich Laubbäume im mittleren Baumholz. Im westlichen Teil stockt ein Laubmischwald mit Waldrandstrukturen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen nördlich des Bauhofs an der „Brüchermühler Straße“ und der „Fürkener Straße“, dabei die Grundstücke Gemarkung Heischeid, Flur 16, Flurstück Nr. 77, 291 tlw. (Fürkener Straße) und 65 tlw. (Brüchermühler Straße).



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die geplanten Nutzungen folgende Flächenanteile:

Gemeinbedarfsflächen	ca.	5.067 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca.	2.705 m ²
Flächen für Wald	ca.	1.723 m ²
Gesamt	ca.	9.495 m²

1.6 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben und Abrissarbeiten

Das Plangebiet ist bisher unbebaut und es sind keine Abrissarbeiten vorgesehen. Vorhandene Biotoptypen werden bei Umsetzung des Vorhabens überwiegend verlorengehen.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEG- TEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert.

Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Es sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich aus der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ in Reichshof ergeben können und welche erheblichen Einwirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus der Umgebung zu erwarten sind.

Nachfolgend sind unter Darstellung des jeweiligen Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Baugesetzbuch (BauGB)	Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten, - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 5011-0002

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Landschaftsplan Insektenschutzgesetz	Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.
Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Baugesetzbuch (BauGB) Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 5011-0002.
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992 Insektenschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Insekten zu verbessern und den Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt zu stoppen. Das Gesetz beinhaltet u.a., den Einsatz von Glyphosat stark zu mindern, Gewässer besser vor Pflanzenschutzmitteln zu schützen, eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope, das Verbot von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in bestimmten Schutzgebieten und eine Einschränkung der Beleuchtung in

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		Schutzgebieten. Die Änderungen im BNatSchG treten zum 1. März 2022 in Kraft.
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen zu fördern (BBodSchG).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: 1. Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. 2. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 3. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Wasser	EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Landesimmissionsschutzgesetz NRW	Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
	TA Luft Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“	Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung
	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm), Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen.
	DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)
	Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtmissionen (LAI)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen („Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtmissionen“).
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft	siehe Schutzgut Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Klimaschutzgesetz NRW Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieresourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 5011-0002.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch (BauGB) Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").
Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
	Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind u.a. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Ziel-
aussagen zum Plangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ist am 01.05.2024 in Kraft getreten. Gemäß
der zeichnerischen Darstellung liegt der Planbereich inmitten eines „Freiraumes“.

Regionalplan

Der Regionalplan stellt die Fläche des Plangebietes als „Freiraum für Zweckgebundene Nutzung,
Wald“, im nördlichen Teil überlagert mit der Freiraumfestlegung „Bereich zum Schutz der
Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der westliche Teil des Plangebietes als „Fläche für
Wald“ dargestellt, der östliche Teil als „Fläche für Landwirtschaft“.

Das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3)
BauGB zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 74 „Brüchermühle -Straße“. Dabei wird der Großteil des
Plangebietes als „Gemeinbedarfsfläche“ - Feuerwehr- und öffentliche Verwaltung- dargestellt.
Der nordwestliche Teil des Plangebietes bleibt mit der Darstellung „Wald“ unverändert.

Landschaftsplan

Gemäß des Landschaftsplans 10 „Wiehltalsperre“ befindet sich das Gebiet innerhalb des
Landschaftsschutzgebietes LSG 5011-0002 „LSG-Reichshof-Süd“.

Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ (NTP-002).

Landschaftsschutzgebiet

Das Gebiet befindet sich im innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 5011-0002.

Biotopverbundflächen

Westlich des Geltungsbereiches in ca. 10 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche
VB-K-5011-010 „Wiehl-Nebentäler (überwiegend) nördlich und nordöstlich Wiehl“. Die Verbund-
fläche hat eine besondere Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich
des Biotopverbundes NRW.

Schutzziele sind der Erhalt unverbauter Grünlandtäler und die Pflege von Feuchtgrünland-Bioto-
pen.

Im Nordwesten und Westen des Gebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-K-5011-021 „Wiehl-
talsperre (mit Waldflächen) östlich Wiehl“. Dieser Verbundfläche wird eine herausragende Be-
deutung zugemessen. Der Erhalt eines großflächigen und störungsarmen Stillgewässer-Wald-
Biotopkomplexes ist das Schutzziel dieses Bereiches.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutz-
würdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

Naturschutzgebiete

Im Nordwesten und Westen des Plangebietes befindet sich deckungsgleich mit der Biotopverbundfläche das Naturschutzgebiet GM-128 „Wiehltalsperre“.

FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich keine FFH- Gebiete oder Vogelschutzgebiete.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung finden sich keine gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Besonders oder streng geschützte Arten

Es liegen keine konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planbereich und näherer Umgebung, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, vor.

Bei der zwischen Mai und November 2025 durchgeführten Haselmausuntersuchung konnten weder direkte noch indirekte Nachweise zum Vorkommen der Art erbracht werden.

Überschwemmungsgebiet

Innerhalb des Planbereiches befindet sich kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Bergisches Land“. Innerhalb des Plangebietes oder in der unmittelbaren Umgebung liegen keine besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche oder -elemente.

Altlasten

Es liegen für das Plangebiet keine Eintragungen im Altlastenregister vor.

3 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen

Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Ebenso erfolgt die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden: keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als besonders erheblich eingestuft. Folgende Tabelle zeigt das Bewertungsschema:

		Intensität der Auswirkung		
		gering	mittel	hoch
Bedeutung / Empfindlichkeit	keine	unerheblich	unerheblich	unerheblich
	gering	unerheblich	erheblich	erheblich
	mittel	erheblich	erheblich	besonders erheblich
	hoch	erheblich	besonders erheblich	besonders erheblich

Bei der Beschreibung und Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen werden nachfolgende Angaben für jedes Schutzgut berücksichtigt:

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben (Basisszenario). Dem folgt eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Bei der Beschreibung der Nichtdurchführung der Planung werden die Auswirkungen auf den *Realzustand* bewertet.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird, soweit möglich, prognostiziert, insbesondere die möglichen erheblichen und besonders erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB. Dabei werden die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf den *Realzustand* bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Soweit erforderlich, werden geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche oder besonders erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 3.10.

3.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im Januar 2025 und im Rahmen der Haselmausuntersuchung. Der Geltungsbereich gliedert sich in Waldfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Straßenflächen sowie Lagerflächen des angrenzenden Bauhofs. Den Teil der landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt eine Intensiv-Fettwiese ein. Im Westen stockt Laubmischwald, im Waldrandbereich mit starker Strauchschicht aus Hasel, Holunder, Brombeere. Am südlichen Rand befindet sich Lagerflächen des Bauhofs. Diese Bereiche sind geschottert und dienen zum Zeitpunkt der Begehung als Lagerflächen für Baumaterialien sowie als Lagerplatz für Gehölzschnitt. Im Norden und Osten führen die „Brüchermühler Straße“ sowie die „Fürkener Straße“ entlang der Grenzbereiche des Plangebietes. Entlang der Straßen befinden sich einzeln und in Reihe stehende Laubbäume. Es handelt sich um Bergahorn, Hainbuche, Eiche sowie Vogel-Kirsche im mittlerem Baumholzalter (ca. 20 – 30 cm Stammdurchmesser). Die Bäume weisen keine Höhlen oder Spalten auf. Von Nordosten nach Süden quert die Zufahrt zum Bauhof das Plangebiet. Alle Straßen liegen als asphaltierte Flächen vor. Die Biotoptypen des Änderungsbereiches unterscheiden sich stark in ihrer ökologischen Wertigkeit. Die versiegelten und teilversiegelten Flächen des Lagerplatzes und der Straßenbereiche werden in ihrer ökologischen Wertigkeit als gering bis unbedeutend eingestuft. Eine geringe bis

mittlere Bedeutung wird der Intensiv-Fettwiese sowie dem Schwarzen Holunder-Vorwald und den Bäumen im Straßenbereich beigemessen. Der Waldrand im Westen des Plangebietes und der daran angrenzende Laubwald mit starkem Baumholz werden in ihrer ökologischen Wertigkeit als hoch eingestuft.

Für das Vorhaben wurde ein Fachbeitrag Artenschutz Stufe I (ASP I) erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich u.U. von einigen planungsrelevanten Arten als Nahrungshabitat genutzt wird. Diese werden jedoch nicht als essenziell eingestuft, da ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Im Rahmen einer erforderlichen Haselmaus-Untersuchung konnten weder direkte noch indirekte Nachweise zum Vorkommen der Haselmaus erbracht werden. Es sind keine artspezifischen Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich (vgl. Fachbeitrag Artenschutz, HKR 2025).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1, V2 und V3, der Umsetzung der CEF-Maßnahme zur Schaffung von Fledermausquartieren und der vertiefenden Untersuchung des Vorkommens der Haselmaus kann die Beeinträchtigung von Individuen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. (s. „Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 74 „Brüchermühle – Fürkener Straße“ HKR Landschaftsarchitekten, August 2025).

Insgesamt ergibt sich eine *hohe Bedeutung und Empfindlichkeit* des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut „Biotop - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung besteht kein Baurecht auf der Fläche, es wird die bisherige Nutzung von Wald-, landwirtschaftlichen- und Lagerflächen fortgesetzt. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen würde **unerheblich beeinträchtigt** werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ kommt es infolge von Überbauung, Versiegelung und Erstellung von Vegetationsflächen zum Verlust von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche in einer Größenordnung von ca. 2.780 m² sowie Waldflächen von 1.170 m² für Gemeinbedarf/Feuerwehr.

Die Baumreihen und Einzelbäume im Bereich der K16 und der Fürkener Straße bleiben nur zum Teil erhalten. Einige Bäume im südlichen Bereich der Fürkener Straße müssen gefällt werden. Ebenso der Waldrandbereich im Westen des Plangebietes.

Die unbebauten Grundstücksflächen des Geltungsbereiches sind als Vegetationsflächen herzustellen. Zusätzlich sind mindestens zwei hochstämmige Laubbäume 1. oder 2. Ordnung sowie zwei hochstämmige Obstbäume anzupflanzen.

Die Pflanzung von vier Laubbäumen dient der Einbindung ins Landschaftsbild.

Darüber hinaus sind externe Kompensationsmaßnahmen notwendig, um den großflächigen Eingriff in die Biotopfunktion durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses auszugleichen.

Gemäß der Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag kommt es zu einem ökologischen Defizit von **15.556 ökologischen Werteinheiten** durch die Überplanung der natürlichen Biotopstrukturen.

Der Verlust der Biotope von geringem ökologischem Wert, wird als nachhaltig, jedoch nicht als erheblich eingeschätzt.

Die Biotoptypen des Änderungsbereiches unterscheiden sich stark in ihrer ökologischen Wertigkeit. Die versiegelten und teilversiegelten Flächen des Lagerplatzes und der Straßenbereiche werden in ihrer ökologischen Wertigkeit als gering bis unbedeutend eingestuft. Der Verlust dieser Biotope wird als nachhaltig, aber nicht als erheblich eingestuft. Eine geringe bis mittlere Bedeutung wird der Intensiv-Fettwiese sowie dem Schwarzen Holunder-Vorwald und den Bäumen im Straßenbereich beigemessen. Der Waldrand im Westen des Plangebietes und der daran angrenzende Laubwald mit starkem Baumholz werden in ihrer ökologischen Wertigkeit als hoch eingestuft. Die Eingriffe in diese in ihrer Bedeutung höher wertigen Biotope, sowie deren vollständiger oder anteiliger Verlust wird sowohl als nachhaltig als auch als erheblich eingeschätzt.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotope – Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt ist als erheblich einzuschätzen. Der Ausgleich in Höhe von **15.556 ÖW** erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof. Somit gilt der Ausgleichbedarf für den Eingriff in Biotope als ausgeglichen.

Zusammenfassende Beurteilung: Insgesamt sind durch die Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ **erhebliche Umweltauswirkungen** des Schutzgutes Biotope - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich

- V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze
- V 2 Zeitliche Beschränkung für das Freiräumen der Fläche
- V 3 Beleuchtung
- V 4 Erhalt der Baumhöhle im Weidenstamm
- U 1 Vertiefende Untersuchung der Haselmaus
- CEF 1 Schaffung von Fledermausquartieren an vorgesehener Bebauung und im Wald
- B 1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- S 1 Schutz von Bäumen
- A Ökokonto der Gemeinde Reichshof

3.2 Fläche

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen.

Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Wald sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Schutzgebieten zu beurteilen.

In der Realnutzung teilt sich das Plangebiet in landwirtschaftliche- und Waldflächen sowie einen Teil bereits versiegelte Straßenfläche.

Der Bereich befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.

Der Bereich gilt nicht als Wanderkorridor oder wichtige Verbindungsachse zwischen verschiedenen Schutzgebieten.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der westliche Teil des Plangebietes als „Fläche für Wald“ dargestellt, der östliche Teil als „Fläche für Landwirtschaft“.

Insgesamt wird dem Plangebiet eine *mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ zugewiesen.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung besteht kein Baurecht auf der Fläche, es wird die bisherige landwirtschaftliche und forstliche Nutzung fortgesetzt. Das Schutzgut Fläche würde **unerheblich beeinträchtigt** werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu Neuversiegelung und zum Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche, einem Waldrandbereich und Laubbäumen im Straßenbereich mit mittlerem Baumholz.

Das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung von ca. 4.054 m² (angenommen GRZ 0,8).

Es kommt zum Verlust einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche in einer Größenordnung von ca. 2.760 m² und Waldflächen von 1.173 m² sowie von versiegelten und teilversiegelten Flächen für Gemeinbedarf/Feuerwehr.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der westliche Teil des Plangebietes als „Fläche für Wald“ dargestellt, der östliche Teil als „Fläche für Landwirtschaft“.

Das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“. Dabei wird der Großteil des Plangebietes als „Gemeinbedarfsfläche“ - Feuerwehr- und öffentliche Verwaltungsdargestellt. Der nordwestliche Teil des Plangebietes bleibt mit der Darstellung „Wald“ unverändert.

Die einbezogene Fläche stellt eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung als Abschluss der möglichen Bebauung in diesem Bereich dar. Das Plangebiet grenzt an die bereits bebauten Grundstücke des Bauhofs an und wird somit durch die Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend

geprägt. Aufgrund des hohen Anteils an Waldflächen in der Gemeinde Reichshof, wird der Verlust von Waldfläche in diesem Umfang als vertretbar und nicht existenzbedrohend für die Forstwirtschaft gewertet.

Das Maß der Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche führt nicht zur Existenzbedrohung der Landwirtschaft.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zur Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Auswirkungen werden als erheblich bewertet, da sowohl landwirtschaftliche Fläche als auch Waldfläche in Anspruch genommen wird und eine hohe Neuversiegelung erfolgt.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch die Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich

A Ökokonto Gemeinde Reichshof

3.3 Boden

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1:50.000 liegt im Plangebiet der Bodentyp Braunerde in verschiedenen Bodeneinheiten vor.

Im Nordosten des Plangebietes liegt die Braunerde in der Bodeneinheit L5112-B321 vor. Der Boden mit Bodenwertzahlen von 20 bis 45 hat der Bodentyp eine geringe Ertragsfähigkeit. Zudem weist er eine hohe Erodierbarkeit auf, eine mittlere nutzbare Feldkapazität sowie eine geringe gesättigte Wasserleitfähigkeit. Eine Beeinflussung durch Grundwasser oder Staunässe liegt nicht vor.

Von Nordwest nach Südost liegt in einem großen Teil des Plangebietes der Bodentyp Braunerde in der Bodeneinheit L5110-B341 vor. Die Bodenwertzahl reicht von 40 bis 55 und weist damit eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Die Erodierbarkeit ist hoch, die nutzbare Feldkapazität ist hoch die gesättigte Wasserleitfähigkeit liegt im mittleren Bereich.

In einem kleinen Teil des südlichen Plangebietes liegt die Braunerde in der Bodeneinheit L5110-B321 vor. Die Bodenwertzahl liegt hier zwischen 20 und 35, die Ertragsfähigkeit wird somit als gering eingestuft. Die Erodierbarkeit des Bodens ist dabei hoch, die nutzbare Feldkapazität wird als mittel eingestuft und die gesättigte Wasserleitfähigkeit als gering.

Die aufgeführten Bodeneinheiten sind in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW in ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertet.

Anthropogen veränderte Bodenverhältnisse liegen bereits im Bereich der Straßenversiegelung vor, im übrigen Bereich ist auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen.

Das Festgestein im Geltungsbereich besteht aus Ton- und Schluffstein zum Teil Sandstein, stellenweise Kalkstein aus dem Devon.

Auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist im Bereich der Wiese und des Waldes von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen.

Es liegen für das Plangebiet keine Eintragungen im Altlastenregister vor.

Der Boden des Plangebietes weist eine *geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* auf.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung besteht kein Baurecht auf der Fläche, es wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt. Das Schutzgut Boden würde **unerheblich beeinträchtigt** werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ kommt es zu einer Neuversiegelung/Überbauung von ca. 4.054 m².

Die nicht überbaubaren Bereiche, dabei handelt es sich um ca. 1.013 m², abseits der Neuversiegelungen, werden durch die Veränderung von Bodenschichten beeinträchtigt. Durch die Modellierung des Geländes kommt es in diesen Bereichen zu Bodenumlagerung.

Durch die Versiegelung und Umlagerung gehen wichtige natürliche Bodenfunktionen wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Filterwirkung gegenüber Schadstoffen und der Lebensraum für Fauna und Flora dauerhaft verloren.

Der Eingriff in den Boden ist als erheblich zu bewerten. Es ist ein entsprechender Ausgleich zu leisten. Für den Eingriff in die Bodenfunktion ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2.331 m². Der Ausgleich soll komplementär mit dem Ausgleichsbedarf für die Biotopfunktion über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof verrechnet werden. Die Maßnahmen, über welche die Punkte generiert wurden, können laut Bodenbewertungsverfahren Oberberg als geeignete Maßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotential dem Maßnahmenpaket 3) „Verminderung stofflicher Belastung in Böden zugeordnet werden. In diesem Maßnahmenpaket wird ein Ausgleichsbedarf von 200% angesetzt.

Es ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von **4.662 m²** welcher im Rahmen des Biotopausgleichs über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof abgedeckt wird.

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte ein schichtgerechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden erfolgen und die Maßnahmen entsprechend den einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18300: Erdarbeiten, DIN 18915: Bodendarbeiten) durchgeführt werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich

- V 5 Infiltrationsfähige Oberflächenbefestigung der Stellplätze
- B 1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- A Ökokonto der Gemeinde Reichshof

3.4 Wasser

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes und nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge- Wiehl“ (ID:272_16). Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand für diesen Grundwasserkörper ist als „gut“ bewertet.

Starkregenvorsorge

Gemäß der Karte in RIO-Starkregen des Oberbergischen Kreises sind für den maximalen Wasserstand -90 mm pro Stunde- keine Eintragungen vorhanden. Die maximale Geschwindigkeit -90 mm pro Stunde- liegt in Teilbereichen zwischen < 0,20 m/sec bis 2,0 m/sec.

Für die angrenzende „Fürkener Straße“ beträgt die maximale Wasserstand -90 mm pro Stunde- in Teilbereichen zwischen < 0,10 bis 0,5 m. Die maximale Geschwindigkeit -90 mm pro Stunde- liegt in Teilbereichen zwischen < 0,20 m/sec bis 2,0 m/sec.

Es ist zu erwarten, dass diese Werte durch die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten nicht beeinflusst werden. Für die überbaubaren Flächen liegen keine Eintragungen zum Starkregen vor. Für die nicht überbaubaren Flächen sind lediglich im Norden Eintragungen zu verzeichnen.

Gemäß der Karten in RIO-Klima-Natur-Umwelt des Oberbergischen Kreises befinden sich keine Darstellungen für Überschwemmungsgebiete, in der Hochwasser-Gefahrenkarte und in der Hochwasser-Risikokarte.

Der Karte der Grundwasserlandschaften NRW (1980) nach handelt es sich um ein Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen.

In der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen NRW (1980) liegt der Planbereich innerhalb eines Grundwasserstaus der Locker- und Festgesteine. Das Eindringen von Verschmutzung wird weitgehend behindert.

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 sind im Großteil des Geltungsbereiches der Bodentyp im Plangebiet als grundwasserfrei (Grundwasserstufe 0) eingestuft.

Das Schutzgut „Wasser“ weist innerhalb des Plangebietes eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* auf.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ im Plangebiet. Das Schutzgut wird **unerheblich beeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der geplanten Versiegelung/Überbauung kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Die Auswirkungen werden jedoch nicht als erheblich eingestuft.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die Leitungen im Bereich des Bauhofs. Zur Festlegung der Beseitigung des Niederschlagwassers wird im weiteren Bebauungsplanverfahren ein Entwässerungskonzept auf Grundlage eines noch zu erstellenden Hydrologischen Gutachtens erarbeitet.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bezüglich des Oberflächen- und des Grundwassers durch die Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ **unerheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich

Diesem Schutzgut werden keine Maßnahmen zugeordnet

3.5 Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Laut dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) gehört der Planbereich den Klimatopen „Freilandklima“ im Nordosten, „Waldklima“ im Westen und „Gewerbe und Industrieklima“ im Süden an. Unter Klimatopen versteht man räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten bzgl. der Parameter Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart aufweisen.

Das Fachinformationssystem gibt außerdem Auskunft über die thermische Situation bzw. Ausgleichsfunktion. Demnach verläuft nachts ein als mittel eingestuftes Kaltluftvolumenstrom von Nordosten nach Südwesten durch das Plangebiet. Die südlich des Plangebietes gelegene bereits bebaute Ortslage von Brüchermühle, wird nachts nicht kalt durchströmt.

In der Gesamtbetrachtung handelt es sich dem Fachinformationssystem nach bei der Freifläche des Plangebietes um eine Fläche mit „geringer thermischer Ausgleichsfunktion“. Der Waldbereich im Westen weist eine hohe thermische Ausgleichsfunktion auf. Der im südlichen Teil des Plangebietes gelegene Teil des Bauhofes wird in der Gesamtbetrachtung als Siedlungsfläche mit „günstiger thermischer Situation“ eingestuft.

Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs.

In der Planungshinweiskarte der „Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn“ (2019) befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Flusseinzugsgebietes mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial. Dieses Potenzial ist vor allem in dicht besiedelten Gebieten mit starker Reliefenergie vorhanden und wird durch steigende Versiegelung und Nachverdichtung verstärkt. Starkregenereignisse begünstigen das Gefährdungspotenzial ebenfalls. Aufgrund der Lage ist eine Gefährdung des Plangebietes selbst nicht zu befürchten.

Es befindet sich kein Kaltlufteinzugsgebiet oder eine Kaltluftleitbahn in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet. Der Planbereich stellt daher keine Fläche von besonderer thermischer Ausgleichsfunktion dar.

Konkrete Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Bezüglich der Luftqualität sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen über die normale Wohnnutzung und landwirtschaftliche Nutzung hinaus erkennbar.

Der Geltungsbereich ist insgesamt in Bezug auf das Klima und die Lufthygiene von *geringer Bedeutung und Empfindlichkeit*.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ im Plangebiet. Das Schutzgut wird nur **unerheblich beeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ wird in einem Umfang von ca. 4.054 m² der Boden teil-, bzw. vollversiegelt. Versiegelungen bewirken generell eine Einschränkung von Kaltluft- und Frischluftbildung. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Dies kann sich lokal, aber abhängig von der vorliegenden Topographie, Windrichtung und vorhandener Strukturen in der Landschaft, auch auf die Frischluftzufuhr benachbarter Gebiete auswirken. Dadurch können wiederum Beeinträchtigungen der Lufttemperatur und der lufthygienischen Regenerationsfunktion hervorgerufen werden.

Aufgrund der geplanten Neuversiegelung in einem Umfang von ca. 4.054 m² sind Auswirkungen für das Lokalklima im Geltungsbereich zu erwarten. Die zu erwartenden klimatischen Beeinträchtigungen werden insgesamt gesehen als nicht erheblich betrachtet.

Bei einem Teil des Plangebietes handelt es sich um eine Grünfläche mit „geringer thermischer Ausgleichsfunktion“, diese Fläche stellt für die Siedlungsstruktur keine relevanten Klimafunktionen bereit und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf, somit wird die klimaökologische Funktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Dem Waldbereich im westlichen Teil des Plangebietes wird eine „hohe thermische Ausgleichsfunktion“ beigemessen. Dieser wird zum größten Teil erhalten.

Bauliche Eingriffe sollten jedoch unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht generell u.a. in steigenden Durchschnittstemperaturen, stärkeren Klimaschwankungen oder häufigeren Extremwetterereignissen.

Bauzeitbedingte, vorübergehende Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Baustellenbetrieb, u. a. durch Abgase, Staub und Baulärm können auftreten. Diese potenziell möglichen Beeinträchtigungen können durch sorgfältige Bauausführung so weit als möglich vermieden und bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

Es kommt im Vergleich zum Ist-Zustand zu keiner Erhöhung von verkehrsbedingten Emissionen.

Die Auswirkungen der Verwirklichung des Bebauungsplans auf die Lufthygiene sind als gering einzuschätzen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ sind **unerhebliche Umweltauswirkungen** für das Schutzgut „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft“ zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich

- V 5 Infiltrationsfähige Oberflächenbefestigung der Stellplätze
- B 1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- S 1 Schutz von Bäumen
- A Ökokonto der Gemeinde Reichshof

3.6 Landschaft

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das zum Naturpark „Bergisches Land“ zählende Plangebiet ist naturräumlich dem Oberagger und Wiehlbergland (339) zuzuordnen.

Das Untersuchungsgebiet liegt in leichter Hanglage und fällt vom höchst gelegenen Punkt im Nordosten von ca. 276 m ü. NHN auf ca. 258 m ü. NHN im Südwesten ab. Der Teil des Planungsrelevanten Bereiches wird aktuell als Intensiv-Fettwiese genutzt. Am nördlichen und östlichen Rand bestehen die Fürkener Straße, die K16 sowie die daran angrenzende Baumgruppen und Einzelbäume. Die Intensiv-Fettwiese wird von der asphaltierten Zufahrt zum südlich gelegen Bauhof gequert. Im Bereich des Bauhofes befinden sich geschotterte Lagerflächen für Baustoffe und Baumschnitt. Im Westen stockt ein Laubmischwald mit ausgeprägtem Waldrandbereich.

Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich die bestehende Bebauung der Ortschaft Brüchermühle. Im Osten und Norden grenzen weitere Grünlandflächen und kleinere und größere Waldbereiche anschließen.

Aus der Ortslage Brüchermühle ist der Geltungsbereich aufgrund der Topografie, des vorgelagerten Bauhofgeländes sowie sichtverstellenden Gehölzen nicht einsehbar. Es bestehen Blickbeziehungen auf die umgebenden Höhen. Wanderwege sind in der direkten Umgebung nicht ausgewiesen.

Für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist der Vorhabensbereich aber von *geringer Empfindlichkeit und Bedeutung*.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die derzeitige Nutzung beibehalten. Das Schutzgut Landschaft würde dadurch **unerheblich beeinträchtigt** werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Ausweisung der Fläche und die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses wird das Landschaftsbild im Nahbereich verändert.

Aufgrund der Lage und Topographie der Fläche und dem angrenzenden Waldbereich ist das Gebiet aus der Ortschaft Brüchermühle nicht einsehbar.

Es bestehen vor allem Blickbeziehungen zu den angrenzenden Straßen sowie den angrenzenden Flächen des Bauhofes.

Die Fläche grenzt unmittelbar an die Flächen des Bauhofes an und fügt sich somit in das Landschaftsbild. Es findet keine Zerschneidung bisher unbebauter Freiflächen statt.

Das Vorhaben hat keine erhebliche Fernwirkung. Außerdem bleibt der charakteristische Landschaftsraum mit Grünland- und Waldbereichen angrenzend an das Vorhaben bestehen und kann weiterhin zur lokalen Wochenend- und Feierabenderholung genutzt werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaft sind durch die Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ **unerhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich

- B 1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- S 1 Schutz von Bäumen
- A Ökokonto der Gemeinde Reichshof

3.7 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Auswirkungen / Belastungen durch Lärm und Emissionen / Immissionen auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden von Bedeutung.

Der Geltungsbereich ist überwiegend von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft umgeben. Im Süden grenzen die Flächen des Bauhofs an. Ebenfalls im Süden liegt die Wohnbebauung der Ortschaft Brüchermühle.

Das Plangebiet hat für die Bewohner des angrenzenden Wohngebietes eine *geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit* für die Wohnumfeldfunktion, da es sich um landwirtschaftliche Flächen ohne prägende Strukturen handelt. Die Waldbereiche bleiben zum Großteil erhalten.

Der Geltungsbereich besitzt eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* für die lokale Wochenend- und Feierabenderholung.

Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Nutzung der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft voraussichtlich bestehen. Das Schutzgut Mensch würde dadurch **unerheblich beeinträchtigt** werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Negative Auswirkungen der geplanten Ausweisung von Flächen mit der Zweckbestimmung Feuerwehr auf die umgebende Wohnbevölkerung sind nicht im erheblichen Maße zu erwarten.

Anlage- und/oder betriebsbedingte Umweltauswirkungen für die vorhandene Wohnbebauung sind in Form eines erhöhten Verkehrsaufkommens nur in geringem Maß zu erwarten. Zudem erfolgt die Erschließung auch abseits bestehender Wohngebiete.

Die Planungen zur Begrünung werden dazu beitragen, das Gebiet visuell in die Landschaft zu integrieren.

Temporär wird es während der Bauphase zu erhöhten Belastungen der angrenzend wohnenden Menschen durch zusätzlichen Verkehr (Anlieferung von Baumaterialien, Baumaschinen, Baustellenarbeit und -verkehr), Geräuschemissionen und verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung und ggfls. durch Gerüche, kommen. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle bzw. bis auf ein „normales Risiko“ minimiert werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ sind **unerhebliche Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut „Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung“ verbunden.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich

- V 3 Beleuchtung
- B 1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- S 1 Schutz von Bäumen
- A Ökokonto der Gemeinde Reichshof

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Basisszenario und voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß § 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. In ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten.

Unter sonstigen Sachgütern versteht man natürliche oder vom Menschen gemachte Güter (z. B. Gebäude aller Art, Hochspannungsleitungen, prägende Einzelbäume, Brücken oder Gebäude und Geräte etc.), Produktionsflächen (z.B. landwirtschaftlich oder forstlich genutzte Flächen) sowie materielle Sachgüter (z.B. in Form von Rohstoffen) die für den Einzelnen oder für die Gesellschaft von materieller Bedeutung sind.

Das Plangebiet weist bis auf die gepflanzten Einzelbäume keine Sonstigen Sachgüter auf.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Bergisches Land“. Innerhalb des Plangebietes oder in der unmittelbaren Umgebung liegen keine besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche oder -elemente.

Das Wegfallen der landwirtschaftlich- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen als Produktionsfläche wird aufgrund ihrer Größer als nicht existenzbedrohend gewertet.

Insgesamt gesehen hat das Plangebiet eine *geringe Bedeutung und Empfindlichkeit* in Bezug auf das Schutzgut „Kulturgüter, Kulturelles Erbe, Sachgüter“.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung treten keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe /Sachgüter“ im Plangebiet ein. Das Schutzgut bleibt **unerheblich beeinträchtigt**.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter beeinträchtigt.

Es kommt zum Verlust von Laubbäumen als Einzelbäume und Teil einer Baumreihe, der als unerheblich bewertet wird.

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der funktionalen Vernetzung von Kulturgütern.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Reichshof und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ sind **keine Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter, Kulturelles Erbe und Sachgüter zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zum Schutz, zur Begrünung und zum Ausgleich

Diesem Schutzgut werden keine Maßnahmen zugeordnet.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Auch sind die Wechselwirkungen mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ bei den Schutzgütern „Biotop – Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“, „Fläche“ und „Boden“ zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Für die anderen Schutzgüter werden die Umweltauswirkungen als unerheblich eingestuft.

Erhebliche Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen oder besonders erheblichen Beeinträchtigungen untereinander sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

3.10 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz, zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und ggf. Überwachung

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Schutz und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren.

und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Intensität minimiert werden.

Bodenschutz

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern und fachgerecht zwischenzulagern. Im Plangebiet ist ein Massenausgleich des Bodens anzustreben. Überschüssiger Boden ist in Verantwortung des Vorhabenträgers bzw. der zukünftigen Grundstückseigentümer zu übernehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen.

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird.

Wasserschutz

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Durch folgende vorhabenspezifische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zur Begrünung und zum Ausgleich werden umgesetzt:

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Zeitliche Beschränkung für das Freiräumen der Fläche

Zum Zeitpunkt der Begehungen befanden sich Äste, Gehölzreste und hoher Bewuchs im Eingriffsbereich. Außerdem befindet sich am Rande des Gebietes ein Brombeergebüsch. Um Beeinträchtigungen von potenziell belegten Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln zu

vermeiden, ist der Eingriffsbereich außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von September bis Februar abzuräumen.

V 3 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 3.000 K sollten nicht eingesetzt werden.

V 4 Erhalt der Baumhöhle im Weidenstamm

Um die Betroffenheit potenzieller Höhlenbrüter (Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Star) innerhalb der Baumhöhle in einer Weide im Bereich des Waldrandes zu vermeiden, soll diese als Stammabschnitt aus dem betroffenen Baum herausgetrennt werden und an anderer Stelle im näheren Umfeld als Nisthöhle angebracht werden.

V5 Infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen der Stellplätze

Stellplätze auf dem Gemeinbedarfsgrundstück sind als infiltrationsfähige Oberflächenbefestigung herzustellen, wie z.B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine.

Weitergehender Untersuchungsbedarf

U 1 Vertiefende Untersuchung des Vorkommens der Haselmaus

Um den Status und die Betroffenheit der Haselmaus als planungsrelevante Art im Plangebiet zu überprüfen, wurden im März 2025 spezielle Nistkästen bzw. -röhren (sog. Nesttubes) ausgebracht. Es erfolgt eine 6-malige Besatzkontrolle der Nistkästen bzw. -röhren zwischen April und Oktober 2025.

CEF- Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (CEF = continuous ecological functionality) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes, deren Funktion gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vor Beginn des Eingriffs gegeben sein muss.

CEF 1 Schaffung von Fledermausquartieren an vorgesehener Bebauung und im Wald

Da Tagesverstecke von Fledermäusen durch die Rodung des Höhlenbaumes verloren gehen, sind neue Quartiere zu schaffen.

Daher wird für die Planung des Feuerwehrgerätehauses auf das Baubuch Fledermäuse (Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V., 2000) verwiesen.

Dabei handelt es sich um eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen, welche eine Vielzahl von Konstruktionsvorschlägen und detailgenauen Bauzeichnungen zur Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden beinhaltet. Alternativ kann ein geeigneter Einbaustein (z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeld) eingebaut werden.

Es ist ein Fledermausquartier am Neubau anzubringen. Ein weiteres Quartier in Form einer Fledermaushöhle (z.B. Fa. Schwegler oder Hasselfeld) ist im angrenzenden bestehenden Laubwald anzubringen. Die Quartiere sind vor der Gehölzentfernung anzubringen und regelmäßig zu säubern.

Begrünungsmaßnahmen

B 1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Die nicht überbauten Grundstücksflächen auf dem Baugrundstück sollen, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) gestaltet werden. Auf den nicht überbauten

Grundstücksflächen sind mindestens zwei hochstämmige Laubbäume 1. oder 2. Ordnung sowie zwei hochstämmige Obstbäume anzupflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf höchstens 10 % der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Die jeweiligen Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sollen fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten

werden. Pflanzenausfälle sollen im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten ersetzt werden. Bei der Anpflanzung sollen folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste gewählt werden:

Laubbäume: Winterlinde (*Tilia cordata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Walnuss (*Juglans regia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weiß- bzw. Sandbirke (*Betula pendula*)

Pflanzgröße: Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, StU 14-16

Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-200 h

Pflege: Sicherung durch Holzdreibock mit 3-facher Anbindung,
Anwuchskontrolle, Unterhaltungspflege

Obstgehölze:

Apfelsorten: Großer Rheinischer Bohnapfel, Riesen Boikenapfel, Roter Boskoop, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Doppelte Luxemburger Renette, Rheinischer Winterrambour, Rheinische Schafsnase, Ontarioapfel

Birnensorten: Gute Luise, Gute Graue, Katzenkopf,

Kirschsorten: Rote Knorpelkirsche, Büttners Gelbe Knorpelkirsche, Geisepitter,

Pflaumen: Deutsche Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge sowie diverse oberbergische Lokalsorten

Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 1,8-2,0 m Höhe

Schutzmaßnahmen

S 1 Schutz von Straßenbäumen und Wald

Zum Schutz der westlich angrenzenden Straßenbäume sowie den Bäumen des angrenzenden Waldes, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

Während der Bauarbeiten sind die Bäume vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Schutzzaun (ca. 155 lfm): Während der Bauphase ist um den Kronentraufbereich der Straßenbäume im östlichen Plangebiet sowie entlang der westlich angrenzende Waldfläche ein temporärer Schutzzaun zu ziehen (s. Karte 2), damit der Wurzelbereich nicht genutzt und verdichtet wird. Der Zaun ist mit mobilen Stahlrahmenelementen in einer Höhe von 2 m zu bauen.

Aufasten: Stammverletzungen durch Astabriss bzw. -beeinträchtigungen durch Rangieren / Befahren im Arbeitsbereich durch Großgeräte sind zu vermeiden. Ragen Äste über den Schutzzaun in den Arbeitsbereich, sind Beeinträchtigungen des Baumes durch fachgerechtes Aufasten vorzubeugen.

Wurzelschutz: Bei Bauarbeiten kann es zu Beeinträchtigungen der Wurzelbereiche der Bäume kommen, da voraussichtlich auch im Bereich des Schutzzaunes Arbeiten umgesetzt werden. Bei einem Bodenabtrag sind möglichst wenige Wurzeln zu durchtrennen. Sie sind mit einem scharfen Werkzeug durchzuschneiden, sodass ein glatter Schnitt entsteht. Für längere Zeit freigelegte Wurzeln müssen vor dem Austrocknen durch Abdecken, z.B. mit einem Geotextil (angefeuchtet), geschützt werden. Beim Rückfüllen des Bodens ist darauf zu achten, dass alle Wurzeln wieder mit Erde bedeckt und der Boden in dem Bereich nicht durch Maschineneinsatz verdichtet wird.

Zudem ist eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche durch Überfahren, Abstellen von Maschinen und Lagern von Baumaterialien zu vermeiden.

Es sind die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen.

3.11 Ausgleich

Der geplante Eingriff wird über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof ausgeglichen. Für die Anrechenbarkeit der ökologischen Werteinheiten im Ökokonto Reichshof muss der Ausgleichsbedarf in das Vereinfachte Verfahren (Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelte "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft", Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Ministerium für Bauen und Wohnen, Düsseldorf 1996) umgerechnet werden. Somit

sind **15.556 ÖW** aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof abzulösen (vgl. Kap. 5.1), die den folgenden Maßnahme zugeordnet werden.

Tab. 1: Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu Ökokontoflächen

	Maßnahme	Gemarkung, Flur Flurstück	Öko- punkte
1.7	Müllerheide/Oberagger, Extensivierung	Agger 36 224	1.314
3.5	Obersteimel, Waldumbau	Sinspert 70 7,9	1.131
3.6	Heischeid, Waldumbau	Heischeid 14 88 teilw.	11.962
3.11	Brüchermühle-Eulen, Waldumbau	Denklingen 11 37 teilw.	1.149
		Gesamt	15.556

Es besteht ein Kompensationsbedarf von 2.331 m² für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

Der Ausgleich soll komplementär mit dem Ausgleichsbedarf für die Biotopfunktion über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof verrechnet werden. Die Maßnahmen, über welche die Punkte generiert wurden, können laut Bodenbewertungsverfahren Oberberg als geeigneten Maßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotential dem Maßnahmenpaket 3) „Verminderung stofflicher Belastung in Böden zugeordnet werden. In diesem Maßnahmenpaket wird ein Ausgleichsbedarf von 200% angesetzt.

Es ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von **4.662 m²**, welcher im Rahmen der obenstehenden Maßnahmen abgedeckt werden kann.

3.12 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 3.1 bis 3.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 3.1 – 3.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (keine Betroffenheit, unerheblich, erheblich, besonders erheblich).

In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die die Aufstellung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ der Gemeinde Reichshof

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erheblichkeitsbeurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	mittel	erhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Fläche	mittel	erhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Boden	mittel	erhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Wasser (GW)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Wasser (OW)	mittel	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels / Luft	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Landschaft (Landschaftsbild)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Landschaft (Erholungsnutzung in der freien Landschaft)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Mensch (Erholung im Wohnumfeld)	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter	gering	unerhebliche Umweltauswirkungen	unerhebliche Umweltauswirkungen
Wechselwirkungen	keine	keine Umweltauswirkungen	Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. so weit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Das Vorhaben selbst beinhaltet keine Nutzungen, von denen ein erhöhtes Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen ausgeht.

Als Feuerwehrgerätehaus weist das geplante Vorhaben eine *geringe Empfindlichkeit* gegenüber Unfällen, Störfällen und Katastrophen auf.

In der Nähe des Vorhabenbereichs sind keine Nutzungen oder Anlagen (z.B. Industrieanlagen, Staudämme etc.) bekannt, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

Es ist durch den fortschreitenden Klimawandel mit einem erhöhten Vorkommen von Starkregenereignissen zu rechnen, wodurch ein grundsätzlich erhöhtes Hochwasserrisiko besteht. Aufgrund des Reliefs und der Lage des Plangebietes sind diesbezüglich keine erhöhten Gefahren zu erwarten.

5 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN

Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor.

Die im nördlichen Teil des Plangebietes liegende „Fürkener Straße“ sowie die östlich gelegene K16 führen zu keiner erheblichen Vorbelastung.

Baubedingt kann es temporär zu erhöhten Belastungen der Anwohner kommen. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle bzw. bis auf ein „normales Risiko“ minimiert werden.

Betriebsbedingt kommt es maximal zu geringfügig zusätzlichen Emissionen. Dies bezieht sich sowohl auf Abgase als auch auf eine Erhöhung der Lärmbelastung.

Um die Auswirkungen von anderen Emissionen in Verbindung mit dem Vorhaben genau beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Fachbeitrags zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Es wird allerdings nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens, des Klimas bzw. der Lufthygiene oder der Tier- und Pflanzenwelt durch mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen ausgegangen.

6 VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Mit der vorgesehenen Nutzung als Feuerwehrrätehaus werden vor allem Haushaltsabfälle verbunden sein. Die Abfallbeseitigung wird durch den örtlichen Abfallentsorger erfolgen.

Die Erschließung Schmutzwasser erfolgt durch Anschluss an die Leitung im Bereich des Bauhofs.

7 ERNEUERBARE ENERGIEN/SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen.

Konkrete Angaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Flachdächern der Gebäude liegen noch nicht vor.

8 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind Techniken und Stoffe vorgesehen, die nicht über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

9 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der westliche Teil des Plangebietes als „Fläche für Wald“ dargestellt, der östliche Teil als „Fläche für Landwirtschaft“.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der Wegfall der Agrarnutzung der eingeplanten Fläche in einer Größenordnung von ca. 2.780 m² als nicht existenzbedrohend für die umgebenden landwirtschaftlichen Betriebe anzusehen. Die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Ebenso ist der Verlust von 1.170 m² Waldfläche als nicht existenzbedrohend zu werten.

Die Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine adäquaten Alternativen zum angedachten Standort des neuen Feuerwehrrätehauses zur Verfügung stehen.

10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER GEBIETE

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Die Auswirkungen sich kumulierender Vorhaben sind zu prüfen, wenn sich die

Einwirkungsbereiche überschneiden und die Vorhaben funktional bzw. wirtschaftlich im Zusammenhang stehen.

Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens benachbarter Gebiete sind nicht bekannt.

11 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der in der Umsetzung des BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ dargestellten Nutzungen.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Reichshof zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der BP Nr. 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ rechtswirksam geworden ist.

Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Bauantragsstellung vorgenommen. Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordenen umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartenden Auswirkungen werden dann von der Monitoringstelle der Kommune hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gesichtet. Dieses Ergebnis sowie eigene Erkenntnisse werden von der Monitoringstelle hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und ggf. wird, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Bauantragsstellung. Das Prüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

12 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden ein Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt (HKR Landschaftsarchitekten, Juni 2025).

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse, Klimakarte, etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Zur Planung der Behandlung des Niederschlagswassers wird ein Entwässerungskonzept auf

Grundlage eines noch zu erstellenden Hydrogeologischen Gutachtens im weiteren Bebauungsplanverfahren erarbeitet.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch.

In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans 74 „Brüchermühle - Fürkener Straße“ beschlossen.

Nordöstlich der Ortschaft Brüchermühle, angrenzend an die bereits bebauten Gewerbegrundstücke des Bauhofes steht ein ausreichend großes Areal für die Errichtung eines Feuerwehr-Gerätehauses zur Verfügung. Die verkehrliche Erschließung soll über die vorhandene Zufahrt zur „Fürkener Straße“ erfolgen.

Die Änderung des B-Plans soll als Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine öffentliche Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ als Standortergänzung erfolgen.

Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 9.495 m². Dabei handelt es sich um Gemeinbedarfsflächen im Umfang von 5.067 m² sowie 2.705 m² Straßenflächen und 1.723 m² Flächen für Wald.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der westliche Teil des Plangebietes als „Fläche für Wald“ dargestellt, der östliche Teil als „Fläche für Landwirtschaft“.

Das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 74 „Brüchermühle - Straße“. Dabei wird der Großteil des Plangebietes als „Gemeinbedarfsfläche“ - Feuerwehr- und öffentliche Verwaltung- dargestellt. Der nordwestliche Teil des Plangebietes bleibt mit der Darstellung „Wald“ unverändert.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen

und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** beurteilt.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

Der Regionalplan stellt das Plangebiet als „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung, Wald“, im nördlichen Teil überlagert mit der Freiraumfestlegung „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 5011-0002.

Westlich des Geltungsbereiches in ca. 10 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5011-010 „Wiehl-Nebentäler (überwiegend) nördlich und nordöstlich Wiehl“. Die Verbundfläche hat eine besondere Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

Im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung finden sich keine gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope.

Im Nordwesten und Westen des Plangebietes befindet sich deckungsgleich mit der Biotopverbundfläche das Naturschutzgebiet GM-128 „Wiehltalsperre“.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich keine FFH- Gebiete oder Vogelschutzgebiete.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Bergisches Land“ und weist weiter keine besonderen Merkmale auf.

Für das Vorhaben wurde ein Fachbeitrag Artenschutz Stufe I (ASP I) erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich u.U. von einigen planungsrelevanten Arten als Nahrungshabitat genutzt wird. Da es sich aber um kein essenzielles Nahrungshabitat handelt, werden Populationen nicht erheblich beeinträchtigt. Von einem Brutvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes ist nicht auszugehen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine planungsrelevanten Arten erheblich beeinträchtigt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell im Planbereich vorkommenden Vogelarten ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich voraussichtlich nicht.

Mit der Realisierung der Planung kommt es somit voraussichtlich zu keinen **besonders erheblichen** Auswirkungen.

Es sind **erhebliche Auswirkungen** auf die folgenden Schutzgüter zu erwarten:

- „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“
- „Fläche“
- „Boden“

Für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ ist der dauerhafte Verlust von natürlichen Biototypen als erheblich einzustufen.

Für das Schutzgut „*Fläche*“ ist die Neuversiegelung sowie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit erheblichen Auswirkungen verbunden.

Der Versiegelungsgrad und die Inanspruchnahme von überwiegend natürlichen Böden sind beim

Schutzgut „*Boden*“ für die erheblichen Beeinträchtigungen ausschlaggebend.

Für den erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgüter muss ein Ausgleich geschaffen werden. Für das Planvorhaben ergibt sich ein ökologischer Ausgleichbedarf von **15.556 ÖW** sowie ein Ausgleich des Bodeneingriffes im Umfang von **4.662 m²**. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof.

Unerhebliche Auswirkungen sind für folgende Schutzgüter / Teilschutzgüter zu erwarten

- „Wasser (Oberflächengewässer)“
- „Wasser (Grundwasser)“
- „Klima / Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels“
- „Landschaft (Landschaftsbild)“
- „Landschaft (Erholungsnutzung in der freien Landschaft)“
- „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“
- „Mensch (Erholung im Wohnumfeld)“
- „Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter“

Bei diesen Schutzgütern kommt es zwar zu Beeinträchtigungen, die jedoch unter Berücksichtigung von Begrünungs- Gestaltungs- und Ausgleichmaßnahmen nicht die Erheblichkeitsgrenze überschreiten.

Sich **kumulierende Wechselwirkungen**, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind auszuschließen.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ■ Stadt ■ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Gemeinde Reichshof
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Waldbröl, den 18. November 2025



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

14 REFERENZLISTE DER QUELLEN

BAUGESETZBUCH BAUGB, 2020: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2025: REGIONALPLAN KÖLN, BLATT 6, OBERBERGISCHER KREIS_01, STAND: 2025, TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG
[HTTPS://WWW.BEZREG-KOELN.NRW.DE/SYSTEM/FILES/MEDIA/DOCUMENT/FILE/399_B_ZEICHNERISCHE_FESTLEGUNGEN.ZIP](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/399_B_ZEICHNERISCHE_FESTLEGUNGEN.ZIP), ZUGRIFF 11.11.2025

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands.

FROELICH + SPORBECK; 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biototypen. Von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig. Bochum.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Hrsg.), 2017: Bodenkarte, M 1:50.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1977: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 13. Mai 2019 in der aktuellen Fassung.

HKS GERHARD KUNZE, 2025: Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 74 Brüchermühle - Fürkener Straße - TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL. – Siegen.

HKS GERHARD KUNZE, 2025: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr.74 „Brüchermühle -Fürkener Straße – M 1:500. Siegen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zeichnerische Darstellung
<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaedte>, Zugriff: 14.07.2025

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW),
https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/aend_lep_nrw_-_fassung_fuer_niederl.pdf, Zugriff 14.07.2025
REGION KÖLN/BONN E.V., Hrsg., 2019: Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln/Bonn – Praxishilfe. Köln.

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	18.08.2025
http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos	14.07.2025
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49111	14.07.2025
http://www.elwasweb.nrw.de	18.08.2025
https://www.klimaatlas.nrw.de/	19.08.2025
https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de	19.08.2025